

das Verfahrensgesetz bestimmte Anforderungen an die das Rechtsmittelverfahren einleitende Prozeßhandlung des Berufungsklägers stellt - insbesondere verlangt, daß er darzulegen hat, gegen welche Entscheidung er sich mit seiner Berufung wendet, in welcher Richtung er sich die Änderung der angegriffenen Entscheidung vorstellt und welche Mängel des Verfahrens vor dem Kreisgericht bzw. der kreisgerichtlichen Entscheidung ihn veranlassen, das Bezirksgericht anzurufen —, bringt es einmal allgemein die staatsbürgerliche Stellung der Prozeßparteien und ihr Mitwirkungsrecht an der Gestaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens in einer dem sozialistischen Zivilprozeß entsprechenden spezifischen Weise zum Ausdruck. Zum anderen wird nur mit einer solchen Regelung der Rechtsstellung einer Prozeßpartei als Rechtssubjekt der zivil- oder familierechtlichen Beziehung, die Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens ist, Rechnung getragen. Schließlich wird damit eine wesentliche Voraussetzung für einen zügigen Ablauf des Rechtsmittelverfahrens und eine zielgerichtete Verhandlungsvorbereitung durch das Bezirksgericht geschaffen.

Das in den Thesen zum Ausdruck kommende anerkennenswerte Bestreben, die Berufung möglichst einfach auszugestalten, um über eine Popularisierung der Berufung den Bezirksgerichten bessere Möglichkeiten zu geben, ihre Anleitungs- und Kontrollfunktion über viele Rechtsmittelverfahren auszuüben, muß sich in einer möglichst anschaulichen Anleitung des Berufungsklägers durch das Verfahrensgesetz äußern, indem es auf die oben geforderte begründete Antragstellung orientiert und damit zur verantwortungsvollen Ausübung des Berufungsrechts veranlaßt.

Die in den Thesen festgelegte Minimalforderung, daß aus einer Berufung ersichtlich sein müsse, welche Entscheidung angefochten wird, und daß der Berufungskläger mit dieser Entscheidung nicht einverstanden ist, wird der Stellung der Prozeßparteien und der Funktion der Berufung nicht gerecht. Die Berufung ist eben mehr als nur Anstoß zum In-Gang-Setzen eines Überprüfungs- und Anleitungsmechanismus; sie ist verantwortungsvolle Einflußnahme auf die Gestaltung der Beziehungen zwischen den Prozeßparteien und dem Gericht.

Der Umfang der Überprüfung im Rechtsmittelverfahren

Der mit der Berufung, insbesondere durch den Antrag gesteckte Rahmen für die Tätigkeit des Berufungsgerichts schränkt das Bezirksgericht bei der Verwirklichung seiner durch den Rechtspflegeerlaß auferlegten Leitungsaufgaben nicht ein. Für einen großen Teil aller Rechtsmittelverfahren steht mit der Einlegung der Berufung fest, daß das Bezirksgericht die angegriffene Entscheidung und das ihr zugrunde liegende erstinstanzliche Verfahren in vollem Umfange zu überprüfen hat. Nur in den Fällen, in denen eine teilweise Anfechtung erfolgt, könnte die Überprüfungs- und Entscheidungstätigkeit des Bezirksgerichts im Rahmen des Berufungsantrags dann als Einschränkung empfunden werden, wenn sich im Verlauf des Rechtsmittelverfahrens herausstellt, daß das erstinstanzliche Urteil auch hinsichtlich des nicht angegriffenen Teils möglicherweise falsch ist. Für solche Situationen muß die Regelung des Rechtsmittelverfahrens die Möglichkeit vorsehen, daß die Überprüfungs- und Entscheidungsbefugnis des Bezirksgerichts im Zusammenwirken mit den Parteien bzw. dem Staatsanwalt durch Erweiterung des Berufungsantrags bzw. durch Einlegung von Anschlußberufung oder Anschlußprotest ausgedehnt wird.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, auch nach Ablauf der Berufungsfrist die Ausdehnung der Berufung auf Anregung des Gerichts auf die nicht vom Antrag

erfaßten Teile des Urteils sowie die Einlegung der Berufung durch den Antragsgegner bzw. die Erhebung des Protestes durch den Staatsanwalt zuzulassen. Anschlußberufung und Anschlußprotest dürfen in ihrer Wirksamkeit nicht von der Berufung abhängen. Die die gegenwärtige Regelung komplizierende Differenzierung in selbständige und unselbständige Anschlußberufung kommt damit in Wegfall. Eine Anschlußberufung ist aber nur gegen die mit der Berufung angegriffene Entscheidung über den gleichen Gegenstand des Prozesses zulässig. Sind z. B. in einem erstinstanzlichen Verfahren mehrere, nicht in rechtlichem Zusammenhang stehende und voneinander unabhängige Ansprüche geltend gemacht und ist über sie in einem Urteil entschieden worden und wird mit der Berufung nur die Entscheidung über einen Anspruch angegriffen, so ist eine Anschlußberufung nach Ablauf der Berufungsfrist hinsichtlich der Entscheidung über die anderen Ansprüche ausgeschlossen.

Die vorgeschlagene Regelung hat zur Folge, daß das mit einer Berufung nur zum Teil angegriffene Urteil über einen selbständigen Anspruch auch hinsichtlich des nicht angegriffenen Teils bis zur Entscheidung durch das Rechtsmittelgericht nicht in Rechtskraft erwachsen kann.

Mit einer solchen Regelung wird gewährleistet, daß einerseits nur solche Ansprüche im Rechtsmittelverfahren verhandelt und zuerkannt werden, an denen die Bürger berechtigt festhalten wollen, und daß andererseits die Rechtsmittelgerichte, ohne in Administration zu verfallen, sich durch richtig organisierte Zusammenarbeit mit den Prozeßparteien die Voraussetzungen für die Verwirklichung ihrer Anleitungs- und Kontrollaufgaben gegenüber den Kreisgerichten schaffen können.

Beendigung des Rechtsmittelverfahrens durch Einigung der Parteien

Nach den vorgelegten Thesen haben die Parteien auch im künftigen Rechtsmittelverfahren das Recht, den Prozeß durch eine auf dem sozialistischen Recht beruhende Einigung, die gerichtlich zu bestätigen ist, zu beenden.

Das praktische Bedürfnis für eine solche Erledigung wird auch im künftigen Rechtsmittelverfahren gegeben sein. Alle Erfahrungen des gegenwärtigen Rechtsmittelverfahrens sprechen dafür⁴. Die Ausübung der zivilprozessualen Dispositionsbefugnis widerspricht auch in keiner Beziehung der Anleitungs- und Kontrollaufgabe des Bezirksgerichts. Mit ihr werden auch nicht Elemente der Spontanität in die Verwirklichung der Leitungsaufgabe des Bezirksgerichts hineingetragen. Wenn ein solches Bedenken berechtigt wäre, dann müßte die Überprüfung der kreisgerichtlichen Entscheidungen — einschließlich der Einleitung des Rechtsmittelverfahrens — von Amts wegen erfolgen.

Gesetzgeberisch geht es darum, die durch die Einigung der Parteien herbeigeführte Prozeßsituation durch die Regelung des Berufungsverfahrens richtig zu erfassen und damit den Bezirksgerichten durch das Verfahrensgesetz eine einheitliche Anleitung zum Handeln zu geben. In den Thesen wird diese Situation durch einen generellen Verweis auf die sinngemäße Anwendung der Vorschriften der ersten Instanz geregelt. Damit wird den Besonderheiten der Einigung im Rechtsmittelverfahren nicht Rechnung getragen, insbesondere keine Orientierung gegeben, wie diese Situation ausgenutzt werden kann, um die Leitungsaufgaben gegenüber den Kreisgerichten zu verwirklichen.

Die Einigung im Rechtsmittelverfahren ersetzt das erstinstanzliche Urteil. Abgesehen davon, daß die Ein-

⁴ Vgl. Kietz/Mühlmanji, „Die Anleitung der Zivil- und Familienrechtsprechung durch die Rechtsmitteltätigkeit des Bezirksgerichts“, NJ 1963 S. 740.